

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 26. April 2016

387

|         |    |        |     |
|---------|----|--------|-----|
| GRG Nr. | 12 | EA 170 | 444 |
|---------|----|--------|-----|

### Einfache Anfrage von Urs Schär vom 24. Februar 2016 „Streptomycin, what else? (Was sonst?)“

#### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

#### Frage 1

Mit der Schaffung von zwei Obstbauzonen wird im Thurgau eine klare und konsequente Feuerbrandbekämpfung durchgeführt: In der Zone 1, nördlich Sitter und Thur, findet eine aktive flächendeckende Kontrolle und rechtliche Durchsetzung der Bekämpfungsmassnahmen statt. Das übrige Kantonsgebiet liegt in der Zone 2 und enthält rund 100 angemeldete Schutzobjekte mit 500 m Radius. Diese Strategie wurde als Folge des Feuerbrand-Infektionsjahres 2007 entwickelt und bewährt sich. Der Aufwand des Kantons sowie der Obstbäuerinnen und Obstbauern zur Feuerbrandüberwachung und -bekämpfung ist gross. Die präventiven Massnahmen werden nach dem nun geltenden Verbot des Einsatzes von Streptomycin in Zukunft noch wichtiger. Die Produzenten und Produzentinnen von Tafel- und Mostobst sind darauf hingewiesen worden, welche Massnahmen wie ausgeführt werden müssen, damit eine Bekämpfung nachhaltig erfolgreich ist. Die Überwachung der Infektionsbedingungen, zum Beispiel mittels Blütenmonitoring, und die Optimierung der Einsatzzeitpunkte der Alternativen sind weitere Schwerpunkte des Pflanzenschutzdienstes. Die Infektionsdaten werden auf [www.feuerbrand.ch](http://www.feuerbrand.ch) veröffentlicht. Nach der Blüte liegt die Überwachung der Obstanlagen und die Umsetzung der Massnahmen bei den Tafelobstproduzenten und -produzentinnen. Je nach Infektionsstärke ist die Rodung oder der Rückriss eine erforderliche Massnahme. Ab dem 20. Juni beginnt die Kontrolle der Umsetzung allfälliger Massnahmen bei den Hochstammbäumen. Für die Bekämpfungsmassnahmen gibt es weiterhin Entschädigungen. Bei einem sehr starken Infektionsjahr mit verbreiteten Infektionen ist ein angepasstes Bekämpfungsverfahren geplant. Die Einsatzstrategie wurde be-

reits im „Obstfax“ 1 und 2 sowie im „Thurgauer Bauer“ vom 24. März 2016 publiziert. Sollten wegen des Feuerbrandes grosse Schäden anstehen, wird deren Vergütung wie bisher über den Pflanzenschutzfonds geregelt.

## **Frage 2**

Beim Wert von 0.000050 Gramm pro Kilogramm Körpergewicht (0.05 mg/kg KG) handelt es sich um den von einem FAO/WHO-Sachverständigenausschuss auf Grund einer Studie mit Ratten 1997 festgelegten ADI (Acceptable Daily Intake). Der ADI bezeichnet diejenige Menge einer Substanz, die bei lebenslänglicher, täglicher Einnahme als gesundheitlich unbedenklich beurteilt wird. Er ist rein toxikologisch begründet. Die Angabe erfolgt in Menge des Stoffes pro Kilogramm Körpergewicht des Versuchstieres beziehungsweise pro Kilogramm Körpergewicht der Konsumentin oder des Konsumenten. Allfällige Antibiotika-Resistenzbildungen werden mit diesem Wert nicht berücksichtigt. Der vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV; SR 817.021.23) festgelegte Toleranzwert für Streptomycinrückstände in Lebensmitteln von 0.01 mg/kg Lebensmittel hingegen legt die Höchstkonzentration fest, bei deren Überschreitung das Lebensmittel als verunreinigt oder sonst im Wert vermindert gilt. Dieser Wert dient somit zur Beurteilung der Qualität des Lebensmittels und dessen Herstellung. Er wurde nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes festgelegt. Der Toleranzwert in der FIV kann deshalb nicht mit dem ADI verglichen werden, da ein Toleranzwert nicht toxikologisch begründet ist und sich auf das Lebensmittel - und nicht wie der ADI auf das Körpergewicht eines Lebewesens - bezieht.

## **Frage 3**

Diese Mengen entsprechen Schätzungen, welche die Ostschweizer Kantonschemiker gestützt auf den Toleranzwert und den ADI im Jahr 2009 angestellt und veröffentlicht haben. Diesen Schätzungen lag jedoch ausschliesslich die Frage der toxikologischen beziehungsweise pharmakologischen Wirkung von Streptomycin zugrunde.

## **Frage 4**

Die Honiguntersuchungen erfolgten nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes. Der Interventionswert, der als Begleitmassnahme bei der erstmaligen Bewilligung von Streptomycin im Obstbau von den Bienenzüchtern (Verband deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde) und dem Schweizerischen Obstverband unter Beteiligung der Bundesbehörden in einer privatrechtlichen Vereinbarung festgelegt wurde, diente dazu, das Lebensmittel Honig, das einen besonders guten Ruf als "natürliches Lebensmittel" geniesst, vor Kontamination zu schützen. Es handelt sich bei dem zur Beurteilung des Honigs angewendeten Interventionswert somit nicht um den lebensmittelrechtlichen Toleranzwert. Die Massnahmen zum Schutz des Honigs stützten sich nie auf die Lebensmittelgesetzgebung. Wäre statt 0.01 mg/kg ein Interventionswert von 0,05 mg/kg festgelegt worden, der aber absolut nichts mit dem von der WHO und FAO festgelegten Grenzwert von 0,05 mg/kg zu tun hat, hätten seit 2008 rund 120 kg Honig vernichtet werden müssen. Mit Bezug auf den von der WHO und FAO festgelegten Grenzwert von 0,05 mg/kg hätte hingegen gar kein Honig vernichtet werden müssen, da dies in toxikologischer Hinsicht nicht nötig gewesen wäre.

**Frage 5**

Wie in der Antwort auf die Frage 2 ausgeführt, sind Toleranzwerte nicht toxikologisch begründet. Sie beziehen sich auf Herstellungspraxis und müssen deshalb definitions-gemäss tiefer liegen als gesundheitsbedingt festgelegte Höchstwerte. Das EDI ist be-strebt, die Höchstwerte für Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln grundsätzlich den Höchstwerten der Europäischen Union anzupassen, um so allfällige Handelshemmnis-se zu verhindern.

**Frage 6**

Die Nichtzulassung von Streptomycin basiert auf einem Aktionsplan des Bundes, den Einsatz von Antibiotika massiv zu reduzieren, um die Entwicklung von mehrfachresis-tenten Keimen zu bremsen. Der Aktionsplan ist nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch im Humanbereich in der Umsetzungsphase. Ursprünglich war vorgesehen, den Einsatz von Streptomycin zur Feuerbrandbekämpfung erst ab 2017 oder 2018 nicht mehr zuzulassen. Diese Anordnung wurde nun früher getroffen. Im Herbst 2016 wird jedoch eine Neubeurteilung stattfinden und der Entscheid über eine erneute Gesuch-stellung gefällt.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Jakob Stark*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*